

Amtliche Bekanntmachungen

der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1974

Ausgegeben Karlsruhe, den 7. Oktober 1974

Nr. 10

Die Diplomprüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik der Universität Karlsruhe (TH), genehmigt mit Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 6. März 1972 - H 1561/29 (K.u.U.1972 S.354) wird in der durch die zustimmenden Erlasse des Kultusministeriums vom 7.11.73 - H 1561/33 - (K.u.U. 1973 S 1626), vom 2.4.1974 - H 1561/34 - (K.u.U. 1974 S. 538) geänderten Fassung, wie folgt, neu bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 27. September 1974

gez. Draheim
(Rektor)

DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG DER FAKULTÄT FÜR ELEKTROTECHNIK DER UNIVERSITÄT KARLSRUHE (TH)

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieur" (abgekürzt: "Dipl.-Ing.") verliehen.

§ 3 Gliederung der Prüfung, Studiendauer

Die Diplomprüfung besteht aus der Diplom-Vorprüfung und aus der Diplom-Hauptprüfung (einschließlich Diplomarbeit). Der Studienplan umfaßt eine Studiendauer von acht Semestern ohne die Diplomarbeit, die innerhalb von sechs Monaten durchgeführt werden muß.

§ 4 Prüfungskommissionen

Für die Diplom-Vorprüfung ist die Diplom-Vorprüfungskommission (DVPK) und für die Diplom-Hauptprüfung die Diplom-Hauptprüfungskommission (DHPK) zuständig. Jede dieser Prüfungskommissionen besteht gemäß § 36 (3) der Grundordnung aus:

- 1 Universitätslehrer,
- 1 Mitglied des Lehrkörpers im weiteren Sinne,
- 1 Studentenvertreter.

Laut § 36 (3) der Grundordnung beschließen diese Kommissionen im Namen der Fakultät für Elektrotechnik außerdem über alle Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch diese Prüfungsordnung geregelt sind. Die Bewertung von Prüfungsleistungen fällt nicht in die Kompetenz dieser Kommissionen.

§ 5 Prüfer

Prüfer im Sinne dieser Prüfungsordnung können sein

- a) die Universitätslehrer (§ 45 (1) der Grundordnung) der Fakultät, von der die jeweilige Lehrveranstaltung angeboten wird;
- b) von diesen Personen gegenüber der zuständigen Prüfungskommission der Fakultät für Elektrotechnik als Vertreter benannte Angehörige des Lehrkörpers nach § 45 (2) der Grundordnung, wenn diese damit einverstanden sind und außerdem das Einverständnis dieser Prüfungskommission der Fakultät für Elektrotechnik vorliegt. Diese Vertreter müssen jeweils zu Beginn des Prüfungszeitraumes bekannt gemacht werden;

c) Angehörige des Lehrkörpers nach § 45 (2) der Grundordnung, die nach § 32 (2) 1 der Grundordnung von den Dekanaten der zuständigen Fakultäten eine selbständige Lehraufgabe zugewiesen bekommen haben. Sie sind Prüfer jeweils für die ihnen zugewiesene selbständige Lehrveranstaltung.

A. Diplom-Vorprüfung

§ 6 Gliederung und Umfang

(1) Die Diplom-Vorprüfung gliedert sich in zwei Abschnitte mit schriftlichen Einzelprüfungen (Ausnahme: Elektrotechnisches Grundlagenpraktikum). Der erste Abschnitt umfaßt die Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Semesters und besteht aus Prüfungen in den Fächern

Mathematik I, II
Experimentalphysik A, B
Einführung in die Konstruktionslehre.

(2) Der zweite Abschnitt umfaßt die Lehrveranstaltungen des dritten und vierten Semesters und besteht aus Prüfungen in

Mathematik III
Spezielle mathematische Hilfsmittel der Elektrotechnik A, B
Theoretische Mechanik (einschließl. Elementare Technische Mechanik)
Elektronische Vorgänge in Gasen und Festkörpern I, II
Einführung in die Werkstoffkunde
Grundgebiete der Elektrotechnik.

Zum zweiten Abschnitt gehört das Elektrotechnische Grundlagenpraktikum.

Zur Diplom-Vorprüfung gehört weiter die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zum Fach Programmieren I.

§ 7 Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist die ordnungsgemäße Immatrikulation als Studierender der Elektrotechnik. Die Zulassung erteilt die Prüfungsabteilung der Universität auf Vorlage des von der Fakultät für

Elektrotechnik herausgegebenen, ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldeformulars. Weiter ist erforderlich der Nachweis über eine Grundpraxis von drei Monaten Dauer, der bei der Meldung zum zweiten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung zu erbringen ist.

In besonders begründeten Fällen kann die Prüfungskommission genehmigen, daß der Nachweis erst bei der Ausstellung des Diplom-Vorprüfungszeugnisses vorgelegt wird.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind.

(3) Die Zulassung zu Prüfungen des zweiten Abschnittes kann erst erteilt werden, wenn der erste Abschnitt erfolgreich abgeschlossen ist.

(4) Die Meldefristen für die Prüfungen werden von der Prüfungsabteilung bekanntgegeben.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplom-Vorprüfung

(1) Einschlägige Studiensemester an deutschen Wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt.

(2) Studiensemester an ausländischen Wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) In begründeten Fällen kann die Prüfungskommission auch Teile einer an einer anderen Wissenschaftlichen Hochschule begonnenen Diplom-Vorprüfung anerkennen, wenn der Grund der Unterbrechung nicht im Nichtbestehen einzelner Prüfungsfächer oder im Überschreiten gestellter Fristen liegt.

(4) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen Wissenschaftlicher Hochschulen und in gleichen oder benachbarten Fachrichtungen von Ingenieur- und Fachhochschulen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen kann die Prüfungskommission ganz oder teilweise anerkennen.

(5) Nicht an Hochschulen erworbene Leistungsnachweise können - sofern sie gleichwertig sind - anerkannt werden, wenn bei der Feststellung der Leistungen Kultusverwaltungen der Länder beteiligt waren.

§ 9 Durchführung

(1) In jedem Fach werden mindestens zweimal jährlich Prüfungen angeboten.

Prüfungszeitraum des Sommersemesters: 16. Mai bis 15. November.

Prüfungszeitraum des Wintersemesters: 16. November bis 15. Mai.

(2) Die Form der Prüfung ist schriftlich. Die Prüfung darf nicht länger als vier Stunden dauern. Eine Fachprüfung kann auch aus zwei Semesterklausuren von je zwei Stunden maximaler Dauer bestehen. Bleibt der Kandidat einer Semesterklausur unentschuldigt fern, so gilt diese als nicht bestanden (5,3).

(3) Wenn sich der Kandidat unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschungshandlung unternimmt oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 10 Bewertung

(1) Das Ergebnis einer Fachprüfung und des Praktikums wird von dem jeweiligen Prüfer bewertet. Die Leistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1	sehr gut	4	ausreichend
2	gut	5	nicht ausreichend.
3	befriedigend		

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können diese Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden.

(2) Bei Semesterklausuren wird die Note der Fachprüfung als arithmetisches Mittel der beiden Klausurnoten gebildet. Das Ergebnis der Mittelwertsbildung ist gemäß folgendem Schema zu runden:

Die Note 2,0 ist zu erteilen, wenn der Mittelwert mindestens 1,85 und kleiner als 2,15 ist.

Die Note 2,3 ist zu erteilen, wenn der Mittelwert mindestens 2,15 und kleiner als 2,5 ist.

Die Note 2,7 ist zu erteilen, wenn der Mittelwert mindestens 2,5 und kleiner als 2,85 ist.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Leistung mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,3) bewertet worden ist. Die Bewertung des Elektrotechnischen Grundlagenpraktikums erfolgt gemäß § 19 (4). Das Ergebnis der Mittelwertbildung ist wie bei den Semesterklausuren zu runden.

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens mit "ausreichend" (bis 4,3) bewertet worden sind und wenn die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu "Programmieren I" nachgewiesen ist.

(5) Hat der Studierende die Diplom-Vorprüfung in dem auf das siebente Fachsemester folgenden Prüfungszeitraum nicht abgeschlossen, gilt die Diplom-Vorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Zur Bildung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung werden die Einzelnoten wie folgt gewichtet:

	Gewicht
Mathematik I, II	3
Experimentalphysik A, B	3
Einführung in die Konstruktionslehre	1
Mathematik III	1
Spezielle mathematische Hilfsmittel der Elektrotechnik A,B	1
Theoretische Mechanik (einschließlich Elementare Technische Mechanik)	2
Elektronische Vorgänge in Gasen und Festkörpern I, II	1
Einführung in die Werkstoffkunde	1
Grundgebiete der Elektrotechnik	3
Elektrotechnisches Grundlagenpraktikum	1

(7) Die Gesamtnote der bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Notendurchschnitt	bis 1,5	sehr gut
bei einem Notendurchschnitt über 1,5 bis 2,5		gut
bei einem Notendurchschnitt über 2,5 bis 3,5		befriedigend
bei einem Notendurchschnitt über 3,5 bis 4,3		ausreichend.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede nicht bestandene Fachprüfung kann nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens in dem darauf folgenden Prüfungszeitraum.

(2) Wurde in einer Wiederholungsprüfung die Note 4,7 oder 5,0 gegeben, so muß eine mündliche Weiterprüfung erfolgen. Für die mündliche Weiterprüfung ist ein Beisitzer hinzuzuziehen und ein Protokoll zu führen. In diesem Fall wird die Note der Fachprüfung als arithmetisches Mittel der Note der letzten nichtbestandenen schriftlichen Prüfung und der mündlichen Weiterprüfung ermittelt. Das Ergebnis der Mittelwertsbildung ist wie bei den Semesterklausuren zu runden (siehe § 10).

§ 12 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Ergebnisse der einzelnen Fachprüfungen und des Praktikums sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden der Diplom-Vorprüfungskommission zu unterzeichnen.

(2) Bei Anerkennung von Prüfungsleistungen nach § 8 wird in den entsprechenden Fächern nur ein Anerkennungsvermerk ohne Note eingetragen. Eine Gesamtnote wird nicht erteilt, wenn das Gewicht der mit Anerkennungsvermerken versehenen Fächer größer als 6 ist.

B. Diplom-Hauptprüfung

§ 13 Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ist schriftlich zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen, sofern nicht bereits vorliegen:

1. das ordnungsgemäß ausgefüllte Anmeldeformular der Fakultät für Elektrotechnik für die Diplom-Hauptprüfung,
2. das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung,
3. die Anerkennung der in § 14 genannten Prüfungsleistungen, soweit zutreffend,
4. bei Bewerbern, die von anderen Hochschulen gekommen sind, eine Zusammenstellung der dort bestandenen Prüfungen und der dort mitgemachten Übungen und Praktika.

(3) Sind die Unterlagen vollständig, so spricht der Vorsitzende der Prüfungskommission die Zulassung aus. In Zweifelsfällen wird die Entscheidung von der gesamten Prüfungskommission gefällt.

§ 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplom-Hauptprüfung

(1) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplom-Hauptprüfung gilt § 8 entsprechend.

(2) Diplom-Vorprüfungen, die ein Kandidat an deutschen Wissenschaftlichen Hochschulen in der Fachrichtung Elektrotechnik bestanden hat, werden ohne weitere Auflagen anerkannt.

(3) Vorprüfungen, die ein Kandidat an ausländischen Wissenschaftlichen Hochschulen in der Fachrichtung Elektrotechnik bestanden hat, werden von der Prüfungskommission anerkannt, sofern Gleichwertigkeit besteht. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Vorprüfungen, die ein Kandidat an deutschen oder ausländischen Wissenschaftlichen Hochschulen in vergleichbaren oder benachbarten Fachrichtungen bestanden hat, kann die Prüfungskommission ganz oder teilweise anerkennen.

(5) In begründeten Fällen können durch die Prüfungskommission Teile einer begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Diplom-Hauptprüfung anerkannt werden, wenn der Grund der Unterbrechung nicht im Nichtbestehen einzelner Prüfungsfächer oder im Überschreiten gestellter Fristen liegt.

(6) Prüfungen, die Studenten im Rahmen ihres Vorexamens an anderen Hochschulen abgelegt haben, können nicht als Prüfungen für das Hauptexamen in Karlsruhe anerkannt werden. Vorlesungen und Übungen aus dem Vorexamen anderer Hochschulen können dagegen anerkannt werden, wenn die Vorlesungen und Übungen denen in Karlsruhe entsprechen.

§ 15 Umfang der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus:

- a) Prüfungen in den Kernfächern,
- b) Prüfungen in den Modellfächern,
- c) Anfertigung einer Diplomarbeit,
- d) freiwilligen Prüfungen in den Zusatzfächern.

(2) Kernfächer sind diejenigen Fächer, in denen alle Studenten der Elektrotechnik in der Hauptprüfung geprüft werden.

Dies sind:

Elektrodynamik,
Theorie linearer Systeme und Netzwerke,
Einführung in die Systemdynamik und Regelungstechnik,
Meßtechnik,
Werkstoffe der Elektrotechnik,
Halbleiterbauelemente,
Einführung in die Starkstromtechnik,
Einführung in die Schaltungstechnik,
Einführung in die Nachrichtenübertragung,
Einführung in die Nachrichtenverarbeitung.

Sie umfassen etwa 30 Wochenstunden.

(3) Modellfächer im Umfang von je 30 bis 41 Wochenstunden bilden ein Studienmodell. Jedes Studienmodell ist auf ein Ausbildungsziel im Rahmen der Elektrotechnik gerichtet. Die gegenwärtig geltenden Studienmodelle sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

Das Studienmodell wird vom Studenten frei gewählt. Es muß vor Beginn der Diplomarbeit bei der Prüfungskommission vorliegen und von dieser genehmigt sein. In besonderen Fällen kann sich der Student selbst ein Studienmodell zusammenstellen. Es ist zu begründen und der Prüfungskommission ebenfalls vor Beginn der Diplomarbeit zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, in begrenzter Zeit ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit wird von einem Universitätslehrer der Fakultät für Elektrotechnik ausgegeben. Die Prüfungskommission kann auf Antrag eines Universitätslehrers die Ausgabe der Diplomarbeit auch einem von ihm als Vertreter vorgeschlagenen Angehörigen des Lehrkörpers im weiteren Sinne übertragen. Der Vorgeschlagene muß sein Einverständnis erklären. Der Kandidat hat das Recht, ein Thema vorzuschlagen. In Ausnahmefällen darf die Diplomarbeit mit Zustimmung der Prüfungskommission außerhalb der Fakultät ausgeführt werden, sofern sie von einem Universitätslehrer der Fakultät für Elektrotechnik beurteilt wird.

(3) Die Diplomarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die Prüfungen in den Kernfächern und in mindestens 30 Modellfachstunden bestanden sind. Bei Wiederholung in Kernfächern kann die Prüfungskommission die Ausgabe der Diplomarbeit vor der Wiederholung zulassen.

(4) Das ausgegebene Thema sowie der Termin der Ausgabe und der Abgabe sind dem Vorsitzenden der Prüfungskommission durch den die Diplomarbeit ausgebenden Universitätslehrer unverzüglich anzuzeigen und von diesem aktenkundig zu machen. Eine Rückgabe des Themas später als zwei Wochen nach dem Termin der Ausgabe ist ohne Einwilligung der Prüfungskommission nicht möglich.

(5) Auf besonderen Antrag sorgt die Prüfungskommission dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(6) Die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema muß dieser Bearbeitungszeit angemessen sein. Eine Verlängerung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Sie muß durch die Prüfungskommission genehmigt werden und darf höchstens drei Monate betragen.

(7) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Diplomarbeit ist von dem Angehörigen des Lehrkörpers, der die Arbeit ausgegeben hat, zu beurteilen. Wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Arbeit von einem zweiten, von der Prüfungskommission zu benennenden Gutachter zu beurteilen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung muß ein dritter Gutachter herangezogen werden. Die Note wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Gutachter gebildet.

(9) Die Diplomarbeit ist mindestens 20 Jahre aufzubewahren.

§ 17 Zusatzfächer

Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Prüfungen in den Kern- und Modellfächern kann sich ein Student in beliebigen weiteren Zusatzfächern freiwillig prüfen lassen. Die Meldung der Zusatzfächer an die Prüfungskommission muß spätestens zum Beginn der Diplomarbeit erfolgen. Auf Antrag des Kandidaten werden die Zusatzfächer mit Note in das Diplomzeugnis eingetragen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Dieser Antrag muß spätestens am Tage der letzten ohne die Zusatzfächer erforderlichen Prüfungsleistung (Abgabe der Diplomarbeit bzw. Modellfachprüfung) bei der Diplomhauptprüfungskommission vorliegen.

Erfolgt bis dahin kein Antrag, werden die Zusatzfächer nicht aufgeführt.

§ 18 Durchführung der Diplom-Hauptprüfung

(1) Während des Ablegens der Prüfung muß der Kandidat als ordentlicher Studierender an der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) eingeschrieben sein.

(2) In jedem Fach werden mindestens zweimal jährlich Prüfungen angeboten.

Prüfungszeitraum des Sommersemesters: 16. Mai bis 15. November.

Prüfungszeitraum des Wintersemesters: 16. November bis 15. Mai.

(3) Es besteht kein Anspruch darauf, von einem bestimmten Fachvertreter geprüft zu werden.

(4) Die Prüfungskommission bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfer, ob die Prüfung schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich abgenommen wird. Die Form der Prüfung (unter Angabe der zulässigen Hilfsmittel) wird durch Aushang bekanntgemacht, spätestens drei Monate vor der Prüfung. Muß die Prüfungsform danach infolge Verhinderung des Prüfers geändert werden, so ist der Kandidat auf sein Recht zum Rücktritt hinzuweisen.

(5) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten mindestens 15 Minuten und höchstens etwa 30 Minuten. Es ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, in dem der wesentliche Inhalt der Prüfung festgehalten wird. Zu jeder mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer aus dem Lehrkörper im weiteren Sinne hinzuzuziehen. Im Falle einer Wiederholungsprüfung wird der Beisitzer auf Antrag des Kandidaten von der Prüfungskommission bestimmt. Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich derselben Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer zugelassen. Das gilt nicht für die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

(6) Eine schriftliche Prüfung darf nicht länger als vier Stunden dauern. Sie kann auch aus zwei Semesterklausuren von je zwei Stunden maximaler Dauer bestehen. Im übrigen gilt § 9 (2), letzter Satz.

(7) Wenn sich der Kandidat unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschungshandlung unternimmt oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt, gilt diese Prüfung als nicht bestanden.

§ 19 Bewertung bei der Diplom-Hauptprüfung

(1) Das Ergebnis einer Fachprüfung und eines Labors bzw. Praktikums sowie die Diplomarbeit sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- 1 sehr gut
- 2 gut
- 3 befriedigend
- 4 ausreichend
- 5 nicht ausreichend.

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können diese Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden.

Beste Bewertung 0,7 (sehr gut); schlechteste Bewertung 5,3 (nicht ausreichend).

(2) Bei Semesterklausuren wird die Note der Fachprüfung als arithmetisches Mittel der Klausurnoten gebildet. Das Ergebnis der Mittelwertsbildung ist gemäß folgendem Schema zu runden:

Die Note 2,0 ist zu erteilen, wenn der Mittelwert mindestens 1,85 und kleiner als 2,15 ist.

Die Note 2,3 ist zu erteilen, wenn der Mittelwert mindestens 2,15 und kleiner als 2,5 ist.

Die Note 2,7 ist zu erteilen, wenn der Mittelwert mindestens 2,5 und kleiner als 2,85 ist.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Leistung nicht schlechter als 4,3 bewertet wurde. Entsprechend gilt die Diplomarbeit als ausreichend, wenn sie nicht schlechter als 4,3 beurteilt wurde.

(4) Für Labors und Praktika kann die Note des Faches (= Gesamtnote des Labors oder Praktikums) aus Einzelnoten gebildet werden, die als Ergebnis von Prüfungen über Teilgebiete des Faches (= Teilprüfungen) von verschiedenen Prüfern festgelegt werden. Die Prüfer der Teilgebiete des Faches werden auf Vorschlag des für die Durchführung des Labors oder Praktikums zuständigen Instituts von der Prüfungskommission bestellt.

Alle Angehörigen des Lehrkörpers im weiteren Sinne können als Prüfer bestellt werden.

Bei mehr als drei Teilprüfungen, die von verschiedenen Prüfern abgenommen werden, kann ein Beisitzer nach § 18 (5) entfallen.

(5) Die Prüfungskommission beschließt nach Absprache mit dem für die Durchführung des Labors oder Praktikums zuständigen Institut, ob die Gesamtnote des Labors oder Praktikums nach § 19 (6) oder (7) ermittelt wird. Das Verfahren ist gleichzeitig mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung durch Aushang am Anschlagbrett der Fakultät bekannt zu machen.

(6) Die Gesamtnote des Labors oder Praktikums wird aus den Einzelnoten in entsprechender Anwendung von § 19 (2) gebildet, wenn bestimmt wird, daß alle Teilprüfungen erfolgreich abgelegt werden müssen.

(7) Wenn dagegen die Möglichkeit vorgesehen wird, daß ein Labor oder Praktikum auch dann erfolgreich abgelegt werden kann, wenn nicht alle Teilprüfungen erfolgreich abgelegt wurden, so wird dieses Berechnungsverfahren derart modifiziert, daß jede Einzelnote schlechter als 4,3 mit folgenden Gewichten versehen wird. Die erste derartige Einzelnote wird einfach gezählt, die zweite zweifach, die dritte vierfach, die vierte achtfach und so fort in geometrischer Progression.

(8) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Kern- und Modellfächer und der Diplomarbeit ermittelt. Dazu wird die Note jedes Faches mit dessen Wochenstundenzahl multipliziert und die Summe aller Produkte durch die Summe aller Wochenstundenzahlen dividiert. Als Wochenstundenzahl eines Faches gilt die Wochenstundenzahl, die in dem von der Prüfungskommission genehmigten Studienmodell eingetragen ist. Die Diplomarbeit ist mit der Wochenstundenzahl 25 zu bewerten.

Die Gesamtnote der bestandenen Hauptprüfung lautet

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5	bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5	bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5	bis 4,3	bestanden.

(9) Die Diplom-Hauptprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen in den Kern- und Modellfächern erfolgreich abgelegt sind und die Diplomarbeit fristgemäß abgeliefert und mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde.

(10) Wurde die Diplomarbeit mit "sehr gut" bewertet und ist die Gesamtnote höchstens 1,2, so wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 20 Wiederholungen bei der Diplom-Hauptprüfung

(1) Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. § 16 gilt entsprechend. Die zweite Diplomarbeit ist außerdem von einem zweiten, von der Prüfungskommission zu bestimmenden Gutachter zu beurteilen. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Nicht bestandene Fachprüfungen können einmal wiederholt werden, und zwar frühestens im nächsten Prüfungszeitraum. Es gilt § 11 (2) entsprechend. Bestandene Fachprüfungen können nicht wiederholt werden.

Zweitwiederholungen sind nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Rektors möglich, nachdem alle Prüfungen abgelegt sind und die Diplomarbeit erfolgreich abgeschlossen wurde. Sie sind in dem auf die Genehmigung folgenden Prüfungszeitraum abzulegen.

(3) Falls eine Fachprüfung wiederholt wurde, zählt für die Gesamtbeurteilung die letzte Note.

§ 21 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Hauptprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es ist von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(2) In das Zeugnis werden eingetragen:
die Gesamtnote,
die Noten der Kernfächer,
das Studienmodell und die Noten der Modellfächer,
das Thema und die Note der Diplomarbeit,
die bestandenen Zusatzfächer entsprechend § 17,
das Ergebnis der Vorprüfung.

Alle Noten außer der Gesamtnote werden differenziert in Ziffern und gerundet in Worten eingetragen. Sie sind durch die Namen der Prüfer und das Datum der Prüfungen zu ergänzen.

§ 22 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Ingenieur" beurkundet. Als Datum des Diploms und des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem alle Prüfungsleistungen einschließlich der bestandenen Prüfungen in den Zusatzfächern erfüllt sind.

(2) Das Diplom wird von Rektor und Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 23 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung.

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach § 23 (1) und (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Übergangsbestimmungen für die Diplom-Vorprüfung

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1971/72 begonnen haben, gilt die durch Erlaß des Kultusministeriums H 1561/16 am 20. März 1969 genehmigte Prüfungsordnung.

§ 25 Übergangsbestimmungen für die Diplom-Hauptprüfung

(1) Die vorliegende Diplomprüfungsordnung, genehmigt durch Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg Nr. H 1561/29 vom 6. März 1972, wird im folgenden "neue Prüfungsordnung" genannt. Die Diplomprüfungsordnung, Sonderbestimmungen für die Fakultät für Elektrotechnik, B) Hauptprüfung, genehmigt durch Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg Nr. H 1561/11 vom 11. Dezember 1965 wird demgegenüber als "alte Prüfungsordnung" bezeichnet.

(2) Studierende, die im Wintersemester 1970/71 im fünften oder einem niedrigeren Studiensemester waren, sowie diejenigen, die ihre Vorprüfung erst nach dem 15. Mai 1972 bestehen, müssen die Prüfung nach der neuen Ordnung ablegen.

(3) Studierende, die im Wintersemester 1970/71 in einem höheren als dem fünften Studiensemester waren und ihre Vorprüfung bis zum 15. Mai 1972 bestehen, können die Prüfung bis zum 15. November 1973 nach der alten oder neuen Ordnung ablegen. Auch Wiederholungsprüfungen nach der alten Ordnung müssen bis zu diesem Termin abgeschlossen sein.

(4) Studierende, die im Wintersemester 1970/71 in einem höheren als dem fünften Studiensemester waren und die Prüfung nach der neuen Ordnung wählen, können bis einschließlich des Prüfungszeitraumes des Wintersemesters 1971/72 statt in den Kernfächern der neuen Ordnung in den gemäß der folgenden Liste im wesentlichen dazu äquivalenten bisherigen Fächern die Prüfung ablegen.

Kernfächer der neuen Studienordnung		Äquivalente Fächer
Allgemeine Theorie dynamischer Systeme)	Nachrichtentechnik I
Theorie linearer Systeme und Netzwerke)	
Einführung in die Regelungstechnik		Grundlagen der Regelungstechnik
Elektrodynamik		Theoretische Elektrotechnik
Halbleiterbauelemente		Halbleiter und Röhren I
Meßtechnik		Elektrische Meßtechnik II
Einführung in die Starkstromtechnik		Starkstromtechnik
Einführung in die Schaltungstechnik		Einführung in die elektronische Schaltungstechnik
Einführung in die Nachrichtenübertragung		Nachrichtentechnik II
Einführung in die Nachrichtenverarbeitung		Nachrichtentechnik III

Für die Gewichtung ist die Stundenzahl der entsprechenden Kernfächer der neuen Ordnung maßgebend.

(5) Für Studierende nach § 25 (4) wird die neueingeführte Kernfachprüfung "Werkstoffe der Elektrotechnik" auf Antrag von der Prüfungskommission erlassen.

(6) Falls Kernfächer durch äquivalente Fächer ersetzt werden, muß dies durch die Prüfungskommission genehmigt werden. Gleiches gilt für die Studienmodelle, die von den durch die Fakultät vorgeschlagenen Modellen abweichen.

(7) Für Studierende, die im Wintersemester 1970/71 in einem höheren als dem fünften Studiensemester waren und die Prüfung nach der alten Ordnung wählen, kann die Prüfungskommission den Ersatz von Hauptfächern der alten Ordnung durch äquivalente Fächer der neuen Ordnung genehmigen.

(8) § 16 (3) sowie § 19 (1) und (2) treten nach dem 15. Mai 1972 in Kraft. Vorher abgelegte Prüfungen werden nach dem bisherigen Differenzierungsverfahren (1 - 1,5 - 2 - 2,5 usw.) bewertet. Die Änderung des Differenzierungsverfahrens gilt auch für Prüfungen, die nach der alten Ordnung abgelegt werden.

§ 26

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kultusministeriums in Kraft.

§ 27

Auf diese Prüfungsordnung findet die Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Fridericiana Karlsruhe - Rahmenordnung - genehmigt mit Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 17. November 1961 Nr. H 1555/3 keine Anwendung.

Anlage zur Diplomprüfungsordnung
der Fakultät für Elektrotechnik der Universität Karlsruhe
(Technische Hochschule)

Liste der gegenwärtig vorliegenden Studienmodelle

Theoretische Elektrotechnik
Elektrische Meßtechnik
Biomedizinische Technik
Regelungs- und Steuerungstechnik
Elektrische Antriebe und Leistungselektronik
Hochspannungstechnik
Elektrische Anlagen
Energie- und Versorgungstechnik
Hochfrequenztechnik
Quantenelektronik
Technische Datenverarbeitung
Nachrichtensysteme
Lichttechnik
Technik der Ton- und Bildübertragung.